

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „*Förderverein Nachhaltige Wirtschaft e.V.*“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Belange aller in der Bundesrepublik Deutschland Wirtschaftstreibenden, insbesondere in den Betrieben der abbauenden, fördernden und verarbeitenden Industrie, zu fördern und zu vertreten. Er bezweckt im besonderen die Erhaltung und Förderung der nachhaltigen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung. Ihm obliegt es insbesondere, die Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen allgemeinen beruflichen Interessen zu fördern durch:

- Meinungsbildung in Zusammenarbeit mit der Politik, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen
- die Koordination überregionaler Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit
- kostenfreie Bildungsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks
- kostenfreie Dokumentation der Aktivitäten.

Einzelinteressen werden dabei nicht vertreten.

- (2) Der Verein kann sich auch anderen Gesellschaften, Stiftungen oder Vereinen anschließen, soweit diese die Ziele des Vereins fördern.

- (3) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen und andere Personenvereinigungen sowie volljährige natürliche Personen werden. Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch:

a) schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende mit Einschreibebrief, der spätestens mit Ablauf des 30. September eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger satzungsmäßiger Zahlungsverpflichtungen,

b) Ausschließungsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die ihm als solchen obliegenden Pflichten verletzt oder wenn nach Ansicht des Vorstands sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist gegen den Beschluß die Einberufung einer Mitgliederversammlung zulässig. Dazu hat sich das ausgeschlossene Mitglied per Einschreibebrief an den Vorstand zu wenden, der dann, sofern er den Ausschließungsbeschluss nicht widerruft, binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung zu berufen hat, die mit einfacher Stimmenmehrheit entschei-

det. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Anspruch darauf, seinen Standpunkt zum Ausschließungsgrund mündlich oder schriftlich zu vertreten, es hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung anwesend zu sein. Bei unsachlichen Ausführungen kann der Versammlungsleiter dem Ausgeschlossenen das Wort endgültig entziehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die dem Ausgeschlossenen ohne Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen ist, ist nicht anfechtbar.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben das Stimm- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen aus.
- (2) Jedes Mitglied hat - als juristische oder natürliche Person - eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist zulässig, sie bedarf der schriftlichen Vollmacht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Beiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben. Die Beiträge sind unaufgefordert und im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese muss mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich bekannt gemacht werden. Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Sollten diese nicht anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt und/oder Anträge, die nicht spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle schriftlich zugeleitet worden sind, kann entschieden werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Verfahrens ist zulässig. Die Regelungen des § 10 der Satzung gelten entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h. korporative Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
 - i. Wahl der Rechnungsprüfer

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über alle wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen, mit Gründen und Zweck versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrag eines Drittels der Mitglieder, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags bei einem der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiterhin vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss schriftlich (geheim) erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. In der Ladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens Drei-

viertel der stimmberechtigten Mitglieder und mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine weitere neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Über das Ergebnis und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Über die Zahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

- (2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis verpflichtet, bei einzelnen Maßnahmen, die den Wert von 50 TDM übersteigen, den Verein durch zwei Vorstandsmitglieder iSd. § 26 BGB zu vertreten.
- (4) Dem Vorsitzenden bleibt es im Interesse der Geschäftsvereinfachung vorbehalten, über alle Angelegenheiten, unter den Vorstandsmitgliedern auf schriftlichem Wege, telegrafisch, fernmündlich oder per Fax zu be-

schließen, soweit alle Vorstandsmitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Ein solcher Beschluss ist vom Vorsitzenden festzustellen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen in schriftlicher Fassung zuzusenden.

- (5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus und besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, so findet für die restliche Amtsdauer im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen.
- (9) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Geldmittel.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und des Geschäftsverteilungsplans, der vom Vorstand zu genehmigen ist, nach den Weisungen des Vorstands und den Beschlüssen der anderen Organe.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Dieser hat für die Tätigkeit des Vorstandes beratende Funktion und wird nach jeder Wahlperiode neu bestimmt. Die Mitgliederversammlung soll die Struktur und die Tätigkeit des Beirates durch Geschäftsordnung festlegen und die Mitglieder bestellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Ist die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind Liquidatoren nicht bestellt worden, besorgt der Vorstand die Abwicklung.
- (2) Über die Verwendung vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des Vereinszweckes zusammen mit der Auflösung.